



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 24

24. Dezember 2014

Nummer 32

Inhaltsverzeichnis

Seite

| | |
|--|-----|
| 1. Landkreis Stendal | |
| Richtigstellung zum Amtsblatt vom 10.12.2014 | 340 |
| Satzung zur Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal | 340 |
| Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der WPD Windpark Nr. 105 Renditefonds GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 9 Windkraftanlagen in den Gemarkungen Arensberg und Dobberkau | 341 |
| Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Krevese 17 GmbH & Co. KG, Kühnehöfe 1, 22761 Hamburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windkraftanlage in der Gemarkung Krevese | 341 |
| Satzungsänderungen zur Satzung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ vom 11.01.2010 | 342 |
| 5. Satzungsänderung zur Satzung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ vom 11.01.2010 | 343 |
| Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal über die 5. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark und ihrer Genehmigung | 343 |
| 5. Änderung zur Verordnung des Landkreises Stendal über die Änderung der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Untere Havel“ | 344 |
| 2. Hansestadt Stendal | |
| Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Hansestadt Stendal - Kostenbeitragsatzung - | 345 |
| Neufassung der Richtlinien der Hansestadt Stendal zur Förderung von Sportvereinen und für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports | 345 |
| Fortgeltungssatzung für die Benutzung der Öffentlichen Einrichtungen in den Ortschaften der Hansestadt Stendal | 347 |
| Satzung über die Benutzung des Tiergartens der Hansestadt Stendal (Tiergarten-Benutzungssatzung) | 347 |
| Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Tiergartens der Hansestadt Stendal | 348 |
| Satzung zur Regelung der Benutzung und der Erhebung von Benutzungsgebühren für die Trauerhallen der nicht gemeindeeigenen Friedhöfe im Gebiet der Hansestadt Stendal | 349 |
| 3. Altmark Oase - Sport- und Freizeitbad Stendal GmbH | |
| Bekanntmachung | 350 |
| 4. Hansestadt Havelberg | |
| 1. Änderungssatzung zur Satzung der Kindertageseinrichtungen (Kitabenutzungssatzung) der Hansestadt Havelberg vom 18.07.2013 | 350 |
| 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostenbeiträge zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Havelberg vom 18.07.2013 | 350 |
| Satzung über die Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Hansestadt Havelberg | 351 |
| Satzung der Hansestadt Havelberg zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes (Unterhaltungsverband) „Trübengraben“ | 351 |
| Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Hansestadt Havelberg | 352 |
| Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung | 352 |
| Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Stadtwahl Ausschusses der Hansestadt Havelberg für die Bürgermeisterwahl am 22.03.2015 sowie der Termine für die Sitzungen des Stadtwahl Ausschusses | 353 |
| 5. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte | |
| Öffentliche Wahlbekanntmachung über die zugelassenen Bewerbungen zur Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Schernebeck am 1.2.2015 | 353 |
| Öffentliche Wahlbekanntmachung der Stadt Tangerhütte über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schernebeck | 353 |
| Bekanntmachung | 354 |
| 6. Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) | |
| Bekanntmachung und Genehmigung der Hauptsatzung der Gemeinde Zehrental | 354 |
| Bekanntmachung und Genehmigung der Hauptsatzung der Gemeinde Altmärkische Wische | 356 |
| 7. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land | |
| Satzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Trübengraben“ Havelberg und „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin | 357 |
| 8. Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Neuruppin | |
| Bodenordnungsverfahren (BOV) Stüdenitz, Verf.-Nr.: 4001N Az.: 24-61-6472-30/17 Öffentliche Bekanntmachung des 2. Änderungsbeschlusses vom 04.10.2014 | 358 |

Landkreis Stendal

Richtigstellung

Die mit dem Generalanzeiger vom 10.12.2014 ausgelieferte Ausgabe des Amtsblattes:

Amtsblatt für den Landkreis Stendal
Jahrgang 24 10. Dezember 2014

trägt versehentlich die Nummer "30". Dies ist ein Druckfehler. Tatsächlich ist die Ausgabe vom 10.12.2014 das 31. Amtsblatt des Jahrgangs 2014. Die Rechtsgültigkeit des Amtsblattes und der dort bekannt gemachten Veröffentlichungen wird von diesem Fehler nicht berührt.

Stendal, den 15. Dezember 2014


Carsten Wulfänger
Landrat



Landkreis Stendal

Satzung

zur Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal

Auf der Grundlage der §§ 8 und 35 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), dem Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2002 (GVBl. LSA S. 339) zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Katastrophenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. Juni 2005 (GVBl. LSA S. 320) und dem Runderlass zur Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene - RdErl. des MI vom 16.06.2014 -31.21-10041- (MBL. LSA 2014, Seite 264), hat der Kreistag des Landkreises Stendal am 18.12.2014 die Neufassung der Satzung zur Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal beschlossen:

§ 1

Funktionsträger

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises im Brand- und Katastrophenschutz haben folgende durch den Landkreis berufene Funktionsträger, einen Anspruch auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung:

Führungskräfte Freiwilliger Feuerwehren des Landkreises

1. Kreisbrandmeister
2. Abschnittsleiter
3. Kreis-Jugendfeuerwehrwart

Führungskräfte der Fachdienste im Brand- und Katastrophenschutz

4. Leiter der Fachdienste
5. stellv. Leiter der Fachdienste
6. Zugführer der Fachdienste

(2) Den unter Abs. 1 genannten Funktionsträgern wird folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

| | |
|------------------------------|-------------|
| 1. Kreisbrandmeister | 420,00 Euro |
| 2. Abschnittsleiter | 250,00 Euro |
| 3. Kreis-Jugendfeuerwehrwart | 180,00 Euro |
| 4. Leiter Fachdienst | 60,00 Euro |
| 5. stellv. Leiter Fachdienst | 48,00 Euro |
| 6. Zugführer | 36,00 Euro |

(3) Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt und abweichend vom RdErl. des MI vom 16. Juni 2014 – 31.21-10041 stets nachträglich gezahlt.

(4) Bei nicht ordnungsgemäßer Ausübung der Dienstpflichten, gemäß der jeweiligen Dienst-anweisung, kann durch den Dienstvorgesetzten, die teilweise oder komplette Streichung der Aufwandsentschädigung angewiesen werden.

§ 2

Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

(1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung.

(2) Im Fall der Verhinderung einer der in § 1 Abs. 1 genannten Personen wird für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen dem Stellvertreter, ab diesem Zeitpunkt, eine Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gewährt.

(3) Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung, beträgt die Entschädigung als Vertreter nur 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden. Die Summe beider Entschädigungen darf die Höhe der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden nicht übersteigen.

§ 3

Abgeltung von Auslagen und Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags

(1) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(2) Die notwendigen Auslagen werden frühestens im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet. Dem Antrag sind Belege beizufügen. Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaufschlags. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Insbesondere Selbstständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, soll der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt werden (Verdienstaufschlagspauschale gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA). Dieser darf 16 Euro nicht übersteigen. Erstattungen erfolgen nur auf Antrag.

§ 4

Reisekostenvergütung

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird Reisekostenvergütung nach dem in Sachsen-Anhalt geltenden Reisekostenrecht gewährt. Für die Berechnung der Vergütung wird das Bundesreisekosten-gesetz zugrunde gelegt.

(2) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 5

Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung ge-zahlten Entschädigung bzw. Reisekosten liegen im Verantwortungsbereich des Empfängers.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 3. Änderungssatzung zur Satzung zur Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal vom 20.09.2012, in Verbindung mit der Satzung zur Gewährung einer Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Stendal vom 24.05.2005, außer Kraft.

Stendal, den 18.12.2014


Carsten Wulfänger
Landrat



Landkreis Stendal

Der Landrat

Bekanntmachung

des Landkreises Stendal zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der WPD Windpark Nr. 105 Renditefonds GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb von 9 Windkraftanlagen (WKA)

Die WPD Windpark Nr. 105 Renditefonds GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen beantragte beim Landkreis Stendal die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von

**9 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ GE 2.5-120
(Gesamthöhe 180 m; Nabenhöhe 120 m;
Rotordurchmesser 120 m; Nennleistung jeweils 2,5 MW)**

auf folgenden Grundstücken:

| WKA | Gemarkung | Flur | Flurstück |
|-----|-----------|------|-----------------|
| 01 | Arensberg | 1 | 55/4; 52/6; 3/1 |
| 02 | Dobberkau | 1 | 16/1 |
| 03 | Dobberkau | 2 | 60/2 |
| 04 | Dobberkau | 1 | 60/11 |
| 05 | Dobberkau | 2 | 52/1 |
| 06 | Dobberkau | 1 | 4 |
| 07 | Dobberkau | 1 | 34/2 |
| 08 | Dobberkau | 2 | 93/1 |
| 09 | Dobberkau | 2 | 12/1 |

(Anlagen gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Das Vorhaben wurde am 15.10.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der **Erörterungstermin am 14. Januar 2015** stattfindet.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr
Ort der Erörterung: Mehrzweckgebäude Dobberkau
Am Mühlenberg 42
39606 Dobberkau

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Stendal, 09.12.2014


Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal

Der Landrat

Bekanntmachung

des Landkreises Stendal zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Krevese 17 GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb von 1 Windkraftanlage (WKA)

Die Krevese 17 GmbH & Co. KG, Kühnehöfe 1, 22761 Hamburg beantragte beim Landkreis Stendal die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von

**1 Windkraftanlage (WKA) vom Typ Vestas V 90
(Gesamthöhe 170 m; Nabenhöhe 125 m;
Rotordurchmesser 90 m; Nennleistung 2 MW)**

auf folgendem Grundstück:

| WKA | Gemarkung | Flur | Flurstück |
|------------|-----------|------|-----------|
| Krevese 17 | Krevese | 3 | 75/22 |

(Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Das Vorhaben wurde am 15.10.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird

hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der **Erörterungstermin am 21. Januar 2015** stattfindet.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr
Ort der Erörterung: Verwaltungsgebäude Hansestadt Osterburg
Ernst-Thälmann-Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Stendal, 09.12.2014


Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal

Der Landkreis Stendal als Aufsichtsbehörde für den Unterhaltungsverband „Tanger“ macht hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz folgende **Satzungsänderungen nach bestätigender Beschlussfassung durch den Unterhaltungsverband „Tanger“** am 26.11.2014 öffentlich bekannt:

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. S. 405) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.2002 i.V.m. § 40 (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. 07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. 08. 2013 (BGBl. I S. 3154) und § 54 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 402), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Unterhaltungsverband „Tanger“ mit der Sitzung der Verbandsversammlung am 26.11.2014

die folgenden Änderungen der im Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 27.01.2010 neu bekannt gemachten Satzung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ in 39517 Tangerhütte beschlossen:

Zweite Satzungsänderung zur Satzung des UHV Tanger in 39517 Tangerhütte vom 11.01.2010

§ 1 der § 28 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung werden von den hierfür im Mitgliederverzeichnis geführten Mitgliedern Erschwernisbeiträge und Flächenbeiträge erhoben. Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Die Beitragslast für die Erschwernisbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gem. § 149 der Gemeindeordnung zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwernisbeitrages insgesamt beträgt 10 % des Gesamtbeitrages. Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattungen nach § 114 Abs. 1 WG LSA. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag). Die Höchstgrenze für den Erschwernisbeitrag beträgt 100 v. H. des Gesamtbeitrages, der ohne einen Erschwernisbeitrag zu zahlen wäre.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Dritte Satzungsänderung zur Satzung des UHV Tanger in 39517 Tangerhütte vom 11.01.2010

§ 1 Mitglieder der § 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Mitglieder des Verbandes sind die Einheitsgemeinden und die Verbandsgemeinden in dem in § 1 bezeichneten Niederschlagsgebiet. Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, dass der Verband auf dem Laufenden hält.

§ 2 Sitzung der Verbandsversammlung der § 10 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

(4) An der Verbandsversammlung nimmt jeweils ein Vertreter, der zur Vertretung der Gemeinde oder Verbandsgemeinde nach der Gemeindeordnung befugt ist oder einen durch den Gemeinderat bestimmter Einwohner aus dem jeweiligen Gemeindegebiet teil.

§ 3 Verbandsahlen der § 9 erhält folgende neue Fassung:

(1) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Wahl ein. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/10 (ein Zehntel) der Mitglieder anwesend sind. Verbandsversammlungen sind nicht öffentlich.

(2) Die Verbandsversammlung wählt einen Wahlausschuss bestehend aus 3 Personen.

(3) Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als zwei Verbandsmitglieder vertreten.

(4) An der Wahl nimmt jeweils ein Vertreter, der zur Vertretung der Gemeinde oder Verbandsgemeinde nach der Gemeindeordnung befugt ist oder einen durch den Gemeinderat bestimmter Einwohner aus dem jeweiligen Gemeindegebiet mit erteilter Vollmacht teil.

(5) Gewählt wird durch Stimmzettel.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Vierte Satzungsänderung zur Satzung des UHV Tanger in 39517 Tangerhütte vom 11.01.2010

Auf der Grundlage des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21. März 2013 (GVBl. LSA Seite 116) hat der Unterhaltungsverband Tanger in der Verbandsversammlung am 13.11.2013 die folgende vierte Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Tanger in 39517 Tangerhütte, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Stendal vom 27. Januar 2010, beschlossen.

§ 1 im § 5 wird folgender Absatz angefügt:

(4) Für jede Gewässerschau ist ein Protokoll anzufertigen, das binnen 6 Wochen nach Beendigung des Schautermins der zuständigen Wasserbehörde, den Verbandsmitgliedern und den Berufenen zu übersenden ist. Das Protokoll ist der Verbandsversammlung rechtzeitig zuzuleiten. Es ist der Unterhaltungsplanung mit zugrunde zu legen.

§ 2 der § 9a Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Unter den durch die Verbandsmitglieder berufenen Vertreter aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke befinden. Die Berufung erfolgt durch Beschluss der Verbandsmitglieder nach Vorschlag. Entsprechende Vorschläge für die zu Berufenden sind von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Dazu werden die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer angeschrieben. Die angeschriebenen Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer haben für die Dauer eines Monats die Gelegenheit, Vorschläge beim Verband einzubringen. Es wird nach § 33 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu Berufenden beim Verband abgeben können. Im Übrigen ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, Vorschläge für die zu Berufenden abzugeben. Ist ein Berufener an der Teilnahme der Sitzung des Verbandsausschusses oder der Verbandsversammlung verhindert, wird er durch einen Stellvertreter in der Sitzung vertreten. Der Stellvertreter ist in der gemeinsamen Vorschlagsliste zu benennen. Die Berufenen haben die gleichen Informations- und Einsichtsrechte wie die sonstigen Vertreter der Verbandsmitglieder.

§ 3 der § 24 Abs. 1 u. 4 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Unterhaltungsverbände haben für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres eine Jahresrechnung einschließlich einer Einschätzung der Geschäftsführung zur gegenwärtigen Situation und zur zukünftigen Entwicklung aufzustellen.

(4) Die Jahresrechnung wird von einer unabhängigen Prüfstelle geprüft, die aus dem örtlich zuständigen Rechnungsprüfungsamt oder einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft besteht. Die Bestellung der Prüfstelle erfolgt jährlich durch die Verbandsversammlung. Eine erneute Bestellung derselben Prüfstelle ist zulässig, soll aber auf fünf Haushaltsjahre hintereinander begrenzt sein. Die Prüfung schließt die Haushalts- und Rechnungsführung, die Ordnungsmäßigkeit, die Rechtmäßigkeit der Beitrags- und Mehrkostenermittlung, die Rechtmäßigkeit der Beitragshebung und die Mehrkostenrechnung sowie die sachgerechte Aufgabenwahrnehmung ein. Die Kosten trägt der Verband.

§ 4 der § 34 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Der Verband steht unter Rechtsaufsicht des Landkreises Stendal als zuständige Wasserbehörde.

§ 5 der § 28 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung werden von den hierfür im Mitgliederverzeichnis geführten Mitgliedern Erschwernisbeiträge und Flächenbeiträge erhoben. Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Die Beitragslast für die Erschwernisbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gem. § 149 der Gemeindeordnung zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwernisbeitrages insgesamt beträgt 10 % des Gesamtbeitrages. Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattungen nach § 64 Abs. 1 WG LSA. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag).

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 31.03.2013 in Kraft.

gez. Detlef Braune
Verbandsvorsteher

Die vorstehenden Satzungsänderungen des Unterhaltungsverbandes Tanger wurden durch den Landkreis Stendal als Aufsichtsbehörde geprüft und am 05.12.2014 genehmigt.

Stendal, den 05.12.2014


Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal

Fünfte Satzungsänderung zur Satzung des UHV „Tanger“ in 39517 Tangerhütte vom 11.01.2010, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Stendal am 27. Januar 2010:

Auf der Grundlage des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl I S. 405), geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21. März 2013 (GVBl LSA Seite 116), hat der Unterhaltungsverband „Tanger“ in der Verbandsversammlung am 26.11.2014 die folgende fünfte Änderung der Satzung beschlossen.

§ 1

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Verband hat 5 Schaubezirke. Die Verbandsversammlung wählt für jeden Schaubezirk drei Schaubeauftragte, für die Dauer von 5 Jahren.“
 - b) in Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Mitglieder“ die Wörter „und Berufenen“ eingefügt.
2. § 9 wird aufgehoben
3. § 9a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Zahl der Berufenen ergibt sich aus der geprüften Vorschlagsliste.“
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Die Vorschlagsliste wird durch den Vorstand rechtlich geprüft.“
 - c) Die Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
 - d) Im Satz 4 werden die Worte „Gemeinderäte entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt“ durch die Worte „Gemeinderäte bzw. Verbandsgemeinderäte entsprechend des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ersetzt“.
 - e) Im Absatz 2, Satz 4 wird nach den Worten „werden die“ die Wörter „in der Anlage 1 zur Satzung genannten“ eingefügt.
 - f) Im Satz 8 werden die Wörter „des Verbandsausschusses oder“ gestrichen.
4. § 10 Abs. 4 wird aufgehoben
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) in Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Mitglieder“ durch Wörter „Verbandsmitglieder und Berufenen“ ersetzt.
 - b) im Satz 2 wird das Wort „Mitglieder“ durch das Wort „Verbandsmitglieder“ ersetzt.
6. § 13 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder und die Berufenen schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Wahl.

(2) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und die Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden.
Zur Durchführung der Wahl, wählt die Verbandsversammlung einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Verbandsversammlungsmitgliedern. Gewählt wird mit Stimmzetteln.
Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel der Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.“
7. in § 14 Abs. 1 werden die Worte „Gemeinderäte entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt“ durch die Worte „Gemeinderäte bzw. Verbandsgemeinderäte entsprechend des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ersetzt“
8. im § 19 Abs. 1 wird der Satz 3 aufgehoben.
9. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 und 3 wird aufgehoben
 - b) Abs. 4 wird Abs. 2
10. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) die Sätze 3 bis 6 werden die Sätze 2 bis 5
 - c) im Satz 3 werden die Worte „§ 149 der Gemeindeordnung“ durch die Worte „§ 158 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt“ ersetzt
 - d) im Satz 4 werden nach „§ 64 Abs. 1 WG LSA“ die Worte „sowie sonstiger Einnahmen“ eingefügt.
11. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) im Abs.1 Satz 4 wird der „30.11.“ durch den „30.09.“ ersetzt
 - b) Abs. 4 wird aufgehoben

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit Ausnahme des § 1 Punkt 3a) am Tage nach der Veröffentlichung

in Kraft. Der § 1 Punkt 3a) tritt rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.

Tangerhütte, den 02.12.2014

gez. Detlef Braune
Verbandsvorsteher

Die vorstehende fünfte Satzungsänderung zur Satzung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde, den Landkreis Stendal, geprüft und am 09.12.2014 genehmigt.

Stendal, den 09.12.2014



Carsten Wulfänger
Landrat

Anlage 1 zur Satzung Interessenverbände der Flächeneigentümer und Nutzer

Landesbauernverband Sachsen-Anhalt e. V.
Landesgeschäftsstelle
Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg

Deutscher Bauernbund e. V.
Geschäftsstelle
Adelheidstraße 1
06484 Quedlinburg

Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e. V.
Münchenhofstraße 33
39124 Magdeburg

Landesforstverein Sachsen-Anhalt e. V.
Geschäftsstelle
Rammelburger Hauptstraße 1
06343 Mansfeld
OT Rammelburg

Landesverband Gartenbau Sachsen-Anhalt e. V.
Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg

Landesverband der Landwirte im Nebenberuf Sachsen-Anhalt e. V.
Dorfstraße 27
39606 Sanne/Kerkuhn

Grundbesitzerverband Sachsen-Anhalt e. V.
Münchenhofstr. 33
39124 Magdeburg

Haus & Grund Sachsen-Anhalt e. V.
Steinigstraße 7
39108 Magdeburg

Pächterverband Sachsen-Anhalt e. V.
Vorsitzender – Franz Sommermeier
Adelheidstraße 1
06484 Quedlinburg

Bauernverband Stendal e.V.
Haus I
Arneburgerstraße 24
39576 Stendal

Bauernverband Börde
An der Alten Tonkuhle 1
39164 Wanzleben

Landkreis Stendal
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) erfolgt die öffentliche Bekanntmachung einer 5. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark und ihrer Genehmigung vom 08.12.2014.

Genehmigung

Gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert

durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) genehmige ich die am 18.11.2014 von der Verbandsversammlung beschlossene:

5. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB).

Begründung

Mit Schreiben vom 19.11.2014 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde der Antrag zur Genehmigung der am 18.11.2014 beschlossenen 5. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) vorgelegt.

Mit der 5. Änderungssatzung der Verbandssatzung wurde diese an die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst, da die Gemeindeordnung durch das Kommunalverfassungsgesetz ersetzt wurde.

Die 5. Änderungssatzung der Verbandssatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.


Carsten Wulfänger



Wasserverband Bismark (WVB)

5. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB)

Präambel

Aufgrund der §§ 8,14 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 333), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 18.11.2014 nachfolgende 5. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) beschlossen:

Artikel 1

1. § 8 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Für Sie gelten die Vorschriften der §§ 30 bis 35 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KVG-LSA).
2. § 8 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort analog wird „§ 41 Absatz 1 GO LSA“ gestrichen und durch „§ 42 Absatz 1 KVG-LSA“ ersetzt.
3. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird nach dem Wort der „Gemeindeordnung“ gestrichen und durch das Wort „Kommunalrechtsreformgesetz“ ersetzt.
 - b) Nach dem Wort der wird die Wortgruppe „Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. Seite 568)“ gestrichen und durch die Wortgruppe „Kommunalrechtsreformgesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288)“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 5. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in den öffentlichen Verkündungsblättern des Landkreises Stendal und des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft.

Bismark, den 18.11.2014


Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Hansestadt Stendal, den 08.12.2014


Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal

5. Änderung zur Verordnung des Landkreises Stendal über die Änderung der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Untere Havel“

Aufgrund des § 22 Abs. 1 und 2 und des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51/2009 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 124 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. S. 3154) in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 27/2010 S. 569) wird verordnet:

§ 1

(1) Aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Untere Havel“, unter Schutz gestellt durch die Änderungsverordnung des Landkreises Stendal vom 26.10.1998 zum Beschluss des Rates des Bezirkes Magdeburg über die Erklärung des Landschaftsteiles „Untere Havel“ zum Landschaftsschutzgebiet vom 15. Juni 1967 und Flächenerweiterung um die Landschaften „Schollene“ und „Elbeniederung von Schönfeld bis Fischbeck“ sowie Abrundungen im nordöstlichen Teil, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 22 vom 28.10.1998 und zuletzt geändert durch die 4. Änderungsverordnung vom 01.11.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 24 vom 09.11.2005, werden folgende Flächen entlassen:

Gemarkung Schönfeld

Flur 2

Flurstücke 1/1; 2/1; 85/8; 85/10 und 26/5 teilweise

(Änderung zum Blatt 87 (Flurkartenauszug) der LSG-Verordnung „Untere Havel“ vom 26.10.1998)

Bei den Flächen handelt es sich um Teilflächen des Erholungsgebietes Hanauer Werder Schönfeld (Campingplatz- und Wochenendplatzfläche).

(2) Der veränderte Grenzverlauf ist in einem Flurkartenauszug dargestellt. Der Flurkartenauszug ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

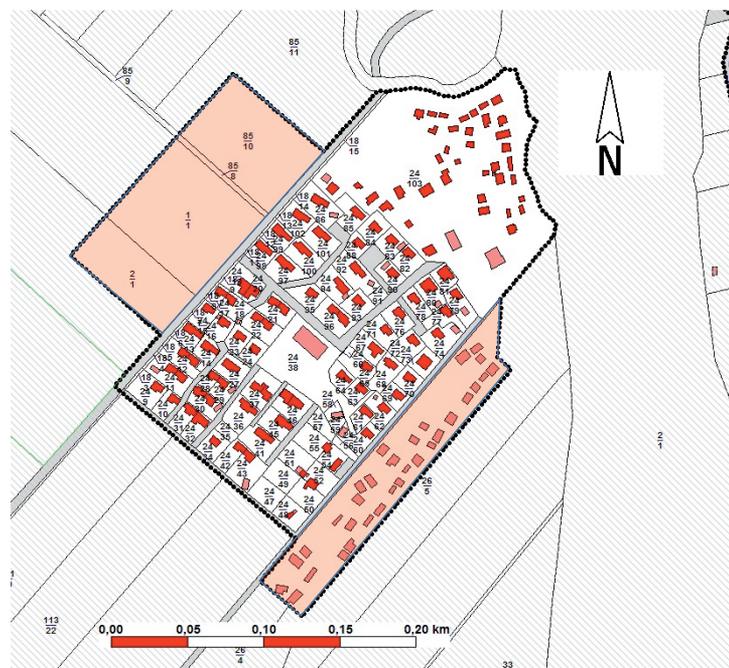
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 11.12.2014


Carsten Wulfänger
Landrat



Anlage: Zur Übersicht der Flurkartenauszug



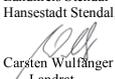
Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Untere Havel“
5. Änderungsverordnung
Flurkartenauszug

Gemeinde: Kamern
Landkreis: Stendal
Gemarkung: Schönfeld Flur 2

..... die Punktreihe kennzeichnet die aktuelle Landschaftsschutzgebietsgrenze

aus dem Landschaftsschutzgebiet neu entlassene Flächen

Landkreis Stendal
Hansestadt Stendal, den 11.12.2014


Carsten Wulfänger
Landrat


(Siegel)

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Vervielfältigungserlaubnis für den Landkreis Stendal erstellt durch das LVerGeo, Erlaubnis Nr.: ALK ©GeoBasis-DE / LVerGeo LSA, 2012 / A18-T3814109

Hansestadt Stendal

Satzung

über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Hansestadt Stendal - Kostenbeitragsatzung-Kindertageseinrichtungen -

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 26.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 30.01.2013 (GVBl. LSA S. 38), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Hansestadt Stendal erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Hansestadt Stendal Kostenbeiträge.

§ 2

Kostenbeitragsschuldner

1. Die gesetzlichen Vertreter von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Hansestadt Stendal haben und die in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen angemeldet sind, sind zur Zahlung der Kostenbeiträge verpflichtet (Kostenbeitragsschuldner). Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

2. Kostenschuldner ist auch, wer das Kind in Ausübung eines Sorgerechts in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle angemeldet hat.

§ 3

Beitragshebung, Entstehung und Fälligkeit

1. Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle und endet mit der Abmeldung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten aus der Tageseinrichtung. Die Kostenbeitragspflicht endet auch, wenn das Betreuungsverhältnis gekündigt wird. Endet die vertraglich vereinbarte Betreuung nicht zum Ende des Monats, so wird nur ein anteiliger Kostenbeitrag für diesen Monat erhoben.

2. Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt durch Bescheide, in denen die monatlichen Kostenbeiträge für den genannten Zeitraum festgelegt werden.

3. Die Kostenbeitragsschuld wird erstmals zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Kostenbeitragsbescheides fällig. Ständig wiederkehrende Kostenbeiträge müssen bis zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat gezahlt werden.

4. Der Kostenbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Einrichtung nicht besucht.

5. Rückständige Kostenbeiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Kommt der Beitragsschuldner seiner Zahlungspflicht schuldhaft an zwei aufeinander folgenden Monaten nicht nach, kann die Förderung in Kindertagesstätten und in Kindertagespflegen eingestellt werden.

§ 4

Höhe des Kostenbeitrages

1. Die Hansestadt Stendal erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen im Rahmen der Grundbetreuung und Tagespflegestellen monatliche Kostenbeiträge gemäß § 13 KiFöG LSA nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen. In dem Kostenbeitrag sind die Kosten für Verpflegung entsprechend § 13 Abs. 6 KiFöG LSA nicht enthalten und somit von den Kostenbeitragsschuldern gesondert zu tragen. Während der Eingewöhnungszeit von maximal einem Monat wird ein halber Kostenbeitrag erhoben, der sich nach dem Kostenbeitrag für die vereinbarte Betreuungszeit richtet.

2. Ab dem 01.01. 2015 werden folgende Kostenbeiträge erhoben:

a. Kostenbeiträge für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kinderkrippen:

| Kinder 0-3 Jahre | |
|------------------|-------------|
| Zeit | |
| 5h tgl. | 129,00 Euro |
| 7h tgl. | 170,00 Euro |
| 8h tgl. | 190,00 Euro |
| 9h tgl. | 210,00 Euro |
| 10h tgl. | 230,00 Euro |

b. Kostenbeiträge für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten

| Kinder 4-6 Jahre | |
|------------------|-------------|
| Zeit | |
| 5h tgl. | 89,00 Euro |
| 7h tgl. | 114,00 Euro |
| 8h tgl. | 126,00 Euro |
| 9h tgl. | 139,00 Euro |
| 10h tgl. | 151,00 Euro |

c. Kostenbeiträge für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kinderhorten:

| Hort: | |
|----------|------------|
| Zeit | |
| 2h tgl. | 32,00 Euro |
| 3h tgl. | 39,00 Euro |
| 4h tgl. | 46,00 Euro |
| 5h tgl. | 53,00 Euro |
| 6h tgl. | 60,00 Euro |
| 8h tgl. | 74,00 Euro |
| 9h tgl. | 81,00 Euro |
| 10h tgl. | 88,00 Euro |

d. Kostenbeiträge für die Tagespflege

| Zeit | Kinder 0-3 Jahre | Kinder 4-6 Jahre |
|----------|------------------|------------------|
| 5h tgl. | 149,00 Euro | 179,00 Euro |
| 6h tgl. | 173,00 Euro | 209,00 Euro |
| 8h tgl. | 223,00 Euro | 276,00 Euro |
| 9h tgl. | 247,00 Euro | 301,00 Euro |
| 10h tgl. | 271,00 Euro | 331,00 Euro |

3. Gemäß § 13 Abs. 4 KiFöG LSA wird der Kostenbeitrag für Familien mit einem Kindergeldanspruch für 2 oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen betreut werden auf maximal 160 v.H. des Kostenbeitrages festgelegt, der für das älteste Kind zu entrichten ist. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung des ermäßigten Kostenbeitrages unberücksichtigt.

4. Eltern von Schulkindern mit Wohnsitz in der Hansestadt Stendal erhalten auf Antrag einen Zuschuss von 30 Euro je Hortplatz und Monat, wenn in der Familie gleichzeitig ein Kind unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen der Hansestadt Stendal betreut wird. Satz 1 entfällt, wenn gleichzeitig Ermäßigungen nach § 4 Nr. 3 in Anspruch genommen werden.

5. Die Hansestadt Stendal zieht nicht die Kostenbeiträge für Kinder ein, die in Tageseinrichtungen von freien Trägern oder in Tageseinrichtungen außerhalb des Stadtgebietes betreut werden. Die Träger der vorgenannten Einrichtungen erheben den Kostenbeitrag unmittelbar auf der Grundlage des § 4 dieser Satzung.

6. Werden Kinder ohne vertragliche Vereinbarung über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus betreut, so haben die Kostenbeitragsschuldner den anteiligen Kostenbeitrag der höheren Stufe zu tragen. Dieser beträgt für

| | |
|------------------------------|---|
| Kinder von 0 – 3 Jahren | 4,35 Euro pro Betreuungsstunde und Tag, |
| Kinder von 4 – Schuleintritt | 2,85 Euro pro Betreuungsstunde und Tag, |
| Hortkinder | 1,70 Euro pro Betreuungsstunde und Tag. |

und wird nachträglich durch gesonderten Bescheid erhoben. § 13 Abs. 4 KiFöG ist anzuwenden.

§ 5

Übertragung der Kostenbeitragshebung und -einziehung auf Träger von Kindertageseinrichtungen.

Die Hansestadt Stendal überträgt die Erhebung des Kostenbeitrages für Kinder, die in Einrichtungen von Trägern nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KiFöG LSA betreut und gefördert werden auf den Träger, in dessen Einrichtung das Kind betreut wird. Die Übertragung erfolgt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Träger.

Die Erhebung des Kostenbeitrages umfasst auch dessen Berechnung und Festsetzung. Die Erhebung des Kostenbeitrages wird in den Betreuungsverträgen festgelegt.

§ 6

Erlas des Kostenbeitrages

Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Kostenbeitragsatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft und ist bis zum 31.12.2015 befristet. Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragsatzung vom 01.07.2013 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 16.12.2014


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Neufassung der Richtlinien der Hansestadt Stendal zur Förderung von Sportvereinen und für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 45/1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288) hat

der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Richtlinie beschlossen.

1. Vorbemerkung

Die Hansestadt Stendal erachtet die Arbeit der Sportvereine als wertvolles Angebot für die Bürger in sportlicher, kommunikativer und persönlichkeitsbildender Form. Sie fördert den Breitensport ebenso wie den Leistungs- bzw. Spitzensport durch Gewährung von finanziellen Zuwendungen sowie Bereitstellung von Sporthallen und Sportplätzen. Die Hansestadt Stendal gewährt Förderungen nach Maßgabe des durch den Stadtrat beschlossenen Haushaltsplanes. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

2. Allgemeine Voraussetzungen und Förderungsgrundsätze

2.1 Antragsberechtigt sind eingetragene, gemeinnützige Stendaler Sportvereine, die sich besonders um die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bemühen.

Der Zuschuss kann nur für unbedingt erforderliche Ausgaben bewilligt werden. Durch Vorlage von Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan muss nachgewiesen sein, dass die gesamte Finanzierung und die ordnungsgemäße Abwicklung der Maßnahme gesichert ist und dass vom Antragsteller andere Finanzierungsquellen (Eigenleistungen, Zuwendungen Dritter, Sponsoren, Spenden u.ä.) geprüft und ausgeschöpft wurden.

Je nach Art des Projektes sind Eintrittsgelder, Teilnehmerbeiträge u.ä. zu erheben, die als Deckungsmittel für alle ,mit dem Zweckungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen sind.

Rein kommerzielle Projekte werden nicht gefördert, ebenso Maßnahmen, die allgemeinen Vereinszwecken dienen wie Geselligkeiten u.a.m.

3. Art und Umfang der Förderung

3.1 Die Hansestadt Stendal überlässt den Sportvereinen auf Antrag die Sportstätten der Hansestadt Stendal für den Trainings- und Wettkampfbetrieb. Der jeweils aktuelle Hallenbelegungsplan und die daraus resultierenden Nutzungsverträge regeln Verweildauer und die dazu gehörenden Sportstätten. Ein Anspruch auf eine bestimmte Sportstätte besteht nicht.

3.2 Sportvereine, die bestehende Sportstätten unterhalten, die sie von der Hansestadt gepachtet, auf der Grundlage eines Erbaupachtvertrages bewirtschaften oder gekauft haben, erhalten auf Antrag einen jährlichen objektbezogenen Zuschuss zu den Betriebs- und Reparaturkosten sowie zur Aufrechterhaltung des Trainings- und Wettkampfbetriebes.

Die Höhe des Zuschusses ist in der Anlage zu dieser Richtlinie, die gleichzeitig Bestandteil wird, geregelt.

Die Zuschusshöhe wird vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Beschlussfassung auf fünf Jahre festgeschrieben.

Sinkt die Anzahl der Vereinsmitglieder um 20 Prozent oder mehr, erfolgt eine Kürzung der Zuweisung im gleichen Verhältnis.

Die betroffenen Vereine können einen begründeten Antrag an die Verwaltung stellen, worin die Umstände des Rückganges der Mitglieder, prognostizierte Zuwächse an Mitglieder oder Unabweisbarkeit der vollen Zahlung erklärt wird.

Über den Antrag wird im zuständigen Fachausschuss beraten.

3.3 Sportvereinen, kann auf Antrag für Veranstaltungen / Projekte die von allgemeinem öffentlichen Interesse sind und sich vornehmlich an die Bürger der Hansestadt Stendal wenden, einen Zuschuss bis zu max. 25 Prozent der förderfähigen Gesamtsumme gewährt werden. Der Zuschuss kann maximal bis zu 1.500,00 Euro betragen.

Ausgenommen sind Speisen und Getränke. Zuschüsse für Fahrkosten von Schieds- und Kampfrichtern sind förderfähig.

3.4 Die Hansestadt Stendal gewährt Zuschüsse für investive Maßnahmen an Sportvereine nach Nr. 3.2. Die Höhe der Förderung kann bis zu 20 Prozent der förderfähigen Gesamtsumme maximal 10.000,00 Euro, betragen.

4. Antragsverfahren und Verwendungsnachweis

Anträge auf Zuschussgewährung werden nur in schriftlicher Form anerkannt. Im Antrag müssen Aussagen zum Projekt / Maßnahme und zur Finanzierung enthalten sein.

Anträge auf Zuschüsse gemäß Punkt 3.3 und 3.4 sind jeweils bis zum 30.06. des Vorjahres für das Folgejahr zu stellen.

Anträge für Zuschüsse gemäß Punkt 3.3 - für Veranstaltungen / Projekte - im Jahr 2015 können bis zum 31.01.15 für das laufende Jahr gestellt werden.

Über Fördermaßnahmen, die Höhe des zu gewährenden Zuschusses und Terminverlängerung in begründeten Ausnahmefällen gibt der Ausschuss für Kultur, Schule und Sport des Stadtrates eine Beschlussempfehlung ab.

Die Abrechnung der Maßnahme hat spätestens 6 Monate nach Ablauf des im

Zuwendungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraumes zu erfolgen. Dabei ist ein detaillierter und prüfungsfähiger Verwendungsnachweis zu erbringen.

Anhand des Finanzierungsplanes und der Vorlage der Verträge, Rechnungen und Belege

muss die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nachgewiesen werden.

Der Antragsteller ist verpflichtet bei der Abrechnung nachzuweisen, dass bei Aufträgen mehrere Angebote eingeholt wurden.

5. Nichtinanspruchnahme der Fördermittel, Widerruf der Bewilligung

Die Zuwendung ist unverzüglich zurückzuzahlen und auf Verlangen der Hansestadt angemessen zu verzinsen, wenn

- die Mittel zum Ende des Bewilligungszeitraumes oder zum Abschluss des Vorhabens nicht verbraucht sind,
- die Gewährungsvoraussetzungen fortfallen,
- die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unrichtige Angaben im Antrag erlangt wurden,
- die Mittel nicht ihrem Zweck entsprechend oder insbesondere durch unrichtige Angaben im Antrag erlangt wurden,
- die Mittel nicht ihrem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet wurden,
- Doppelfinanzierung gleicher Kostenarten vorgenommen wurden,
- die Zuwendung nicht alsbald (2 Monate) nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet wird.

Bei Verstoß gegen die Förderrichtlinien kann die Förderung widerrufen, die Höhe der Zuwendung neu festgelegt, bereits ausgezahlte Beträge zurückgefordert, ihre weitere Verwendung untersagt oder die Auszahlung weiterer Beträge gesperrt werden.

6. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Dem Fachamt ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn

- das Vorhaben, für das die Zuwendung bewilligt wurde, aufgegeben wird oder nicht durchgeführt werden kann,
- gegenüber den im Antrag enthaltenen Angaben Veränderungen eingetreten sind, z.B. weitere Zuwendungen gewährt werden oder wurden.

7. Nebenbestimmungen

Die Hansestadt Stendal haftet nicht für Schäden, die dem Bewilligungsempfänger oder Dritten aus der Durchführung des geförderten Vorhabens entstehen.

Beschäftigte der Hansestadt Stendal haben das Recht die sachgemäße Durchführung der Maßnahme zu prüfen.

Die Hansestadt Stendal ist berechtigt, Ergebnisse und Berichte aus den von ihr geförderten Vorhaben, unter Angabe der Autoren, zu veröffentlichen. Bei allen Vorhaben, die in Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehen (Plakate, Pressemitteilungen, Dokumentationen) ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Hansestadt Stendal hinzuweisen.

Die Rahmenzuwendungsrichtlinie der Hansestadt Stendal vom 20.10.2008 und die Allgemeinen Nebenbestimmungen vom 21.07.2008 sind Bestandteil dieser Förderrichtlinie.

8. Inkrafttreten

Die Neufassung der Richtlinie der Hansestadt Stendal zur Förderung von Sportvereinen und für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 03.07.2000, zuletzt geändert durch die 4. Änderung der Richtlinie der Stadt Stendal zur Förderung von Sportvereinen und für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports vom 15.12.2008 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, 16.12.2014

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Anlage zu Nr.3.2 – Höhe des Zuschusses für Betriebskosten - wird wie folgt geändert:

| Verein | Sportstätte | Förderung ab 2015 |
|---|----------------------------------|------------------------|
| I. Jiu Jitsu Verein SAS 1993 e.V. | Dojo, Lemgoer Str. | 9.400,00 Euro |
| TuS Siegfried 09 Wahrenburg e.V. | Sportplätze Wahrenburg | 8.750,00 Euro |
| Stendaler Pferdesportverein e.V. | Haferbreite | 3.250,00 Euro |
| SG Einheit Stendal e.V. | Plätze Pappelweg | 9.450,00 Euro |
| Stendaler KC e.V. | Kegelbahn Sporthalle Haferbreite | 1.800,00 Euro |
| Stendaler Schützenverein „Diana“ e.V. | Schießanlage Akazienweg | 2.000,00 Euro |
| Tennisclub 1912 Stendal e.V. | Arminer Str. | 5.600,00 Euro |
| SV Post Stendal e.V. | Plätze Röxe | 10.100,00 Euro |
| Ballspielclub Stendal e.V. | Sportplatz Osterburger Straße | 2.650,00 Euro |
| Altmärker Sportverein „Weiß-Blau“ 01 Stendal e.V. | Sportplatz Preußenstraße | 9.650,00 Euro |
| SV Grün-Weiß Staffelde e.V. | Sportplatz Staffelde | 2.500,00 Euro |
| SV Jarchau 99 e.V. | Sportplatz Jarchau | 2.000,00 Euro |
| Möringer SV e.V. | Sportplatz Möringen | 9.000,00 Euro |
| SV Uchtspringe e.V. | Sportplätze Uchtspringe | 9.500,00 Euro |
| SV Wittenmoor e.V. | Sportplatz Wittenmoor | 4.800,00 Euro |
| SV Insel e.V. | Sportplatz Insel | 4.700,00 Euro |
| SV Uenglingen | Sportplatz Uenglingen | 10.000,00 Euro |
| Gesamt | | 105.150,00 Euro |

Hansestadt Stendal

Fortgeltungssatzung

für die Benutzung der Öffentlichen Einrichtungen in den Ortschaften der Hansestadt Stendal

Aufgrund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Fortgeltung

(1) Folgende Satzungen der zum 01.01.2010 in die Hansestadt Stendal eingemeindeten Gemeinden Buchholz, Groß Schwechten, Heeren, Möringen, Nahrstedt, Uenglingen, Vinzelberg, Volgfelde und Wittenmoor gelten mit Ausnahme der Regelungen über Trauerhallen bis zum 31.12.2015 fort:

1. Satzung für die Benutzung der Öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Buchholz vom 24.10.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 14.11.2001, Nr. 24),
2. 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der Öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Buchholz vom 18.04.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 27.04.2005, Nr. 9),
3. Satzung für die Benutzung der Öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Groß Schwechten vom 22.06.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 06.09.2006, Nr. 18),
4. 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der Öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Groß Schwechten vom 18.10.2007 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 28.11.2007, Nr. 24),
5. Satzung für die Benutzung der Öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Heeren vom 23.10.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 24.12.2003, Nr. 27),
6. Satzung für die Benutzung der Öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Möringen vom 27.08.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 18.09.2002, Nr. 18),
7. 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der Öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Möringen vom 25.02.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 17.03.2004, Nr. 6),
8. Satzung für die Benutzung der Öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Nahrstedt vom 06.11.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 28.11.2001, Nr. 25),
9. 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der Öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Nahrstedt vom 23.04.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 29.05.2002, Nr. 10),
10. Satzung für die Benutzung der Öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Uenglingen vom 19.06.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 11.17.2001, Nr. 15),
11. 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der Öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Uenglingen vom 19.02.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 20.03.2002, Nr. 5),
12. Satzung für die Benutzung der Öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Vinzelberg vom 28.01.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 11.02.2009, Nr. 3),
13. Satzung für die Benutzung der Öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Volgfelde vom 12.09.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 02.10.2002, Nr. 19),
14. 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der Öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Volgfelde vom 12.08.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 15.09.2004, Nr. 19),
15. 2. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der Öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Volgfelde vom 24.01.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 13.02.2008, Nr. 3),
16. Satzung für die Benutzung der Öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Wittenmoor vom 24.09.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 17.10.2001, Nr. 22),

(2) Die Gültigkeit für folgende, durch Fortgeltungssatzung vom 28.04.2014 bis zum 31.12.2014 fortgeltende, Satzungen der zum 01.09.2010 in die Hansestadt Stendal eingemeindeten Gemeinden Dahlen und Insel wird mit Ausnahme der Regelungen über Trauerhallen bis zum 31.12.2015 verlängert.

1. Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Dahlen vom 26.11.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 12.12.2001, Nr. 26),
2. 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Dahlen vom 25.02.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 03.04.2002, Nr. 6),
3. 2. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Dahlen vom 10.07.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 01.07.2009, Nr. 13),
4. Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Insel vom 18.10.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 31.10.2001, Nr. 23),
5. 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Insel vom 19.08.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 15.09.2004, Nr. 19),
6. 2. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Insel vom 17.02.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 16.03.2005, Nr. 6).

§ 2 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

(2) Sämtliche Satzungen können auch im Internet unter www.stendal.de und unter www.landkreis-stendal.de eingesehen werden. Rechtsverbindlich sind die Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Landkreis Stendal.

Hansestadt Stendal, den 16.12.2014



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
Amt für Technische Dienste

Satzung

über die Benutzung des Tiergartens der Hansestadt Stendal (Tiergarten-Benutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Benutzungssatzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Hansestadt Stendal betreibt und unterhält den Tiergarten als öffentliche Einrichtung zur Erholung und Freizeitgestaltung der Bevölkerung. Der Begriff „Tiergarten“ im Sinne dieser Satzung umfasst nicht nur die Tierbestände und Tiergehege, sondern auch das gesamte Tiergartengelände nebst den dazugehörigen Verwaltungseinrichtungen.

(2) Der Tiergarten wird als Betrieb gewerblicher Art geführt.

(3) Der Tiergarten ist zur Aufnahme aufgefundener Tiere nicht verpflichtet.

§ 2 Benutzung

(1) Die Benutzung steht vorbehaltlich der §§ 2 Abs. 2, 6 Abs. 1 und 7 Abs. 2 und 3 der Satzung jedermann gegen Entrichtung einer Eintrittsgebühr offen, die in der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Tiergartens der Hansestadt Stendal (Tiergarten-Gebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist.

(2) Die Erziehungsberechtigten bzw. verantwortlichen Personen müssen dafür sorgen, dass Kinder unter 12 Jahren und Personen, die wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der dauerhaften Aufsicht bedürfen, durch eine erwachsene Begleitperson beaufsichtigt werden.

(3) Der im Tiergarten befindliche Spielplatz darf von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres benutzt werden. Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres sind bei der Benutzung von ihren Begleitern zu beaufsichtigen. Die Spielgeräte dürfen nicht zweckentfremdet genutzt werden.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Der Tiergarten ist jahreszeitabhängig täglich wie folgt geöffnet:

| | |
|--|-------------------------|
| - vom 01. November bis 28. Februar | von 9.00 bis 16.00 Uhr |
| - vom 01. März bis 30. April und vom 01. bis 31. Oktober | von 9.00 bis 17.00 Uhr |
| - vom 01. Mai bis 30. September | von 9.00 bis 18.00 Uhr. |

(2) Außerhalb dieser Öffnungszeiten ist den Besuchern der Aufenthalt im Tiergarten nicht gestattet.

(3) Aufgrund besonderer Umstände, wie Havarien, Witterungsextreme o.ä. können die Öffnungszeiten des Tiergartens kurzfristig verändert werden.

§ 4 Mitnahmeverbote

Fahrräder, Roller, Rollschuhe, Inline-Skates, Skateboards und ähnliche Sportgeräte, Musikinstrumente, Radio- und Tonwiedergabegeräte, Waffen im Sinne des Waffengesetzes sowie Tierfutter dürfen von den Besuchern nicht in den Tiergarten mitgenommen werden.

§ 5 Verhalten gegenüber Tieren

(1) Die Tiere dürfen nicht verschreckt, geneckt, belästigt oder gequält werden.

(2) Das Füttern der Tiere ist den Besuchern grundsätzlich untersagt. Davon ausgenommen ist die ausdrücklich gestattete Fütterung von Tieren durch Futter, welches an der Kasse oder an den bereitgestellten Futterautomaten erworben werden kann.

§ 6 Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote

(1) Die Besucher haben sich auf dem Tiergartengelände so zu verhalten, dass kein Anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Personen, die erkennbar alkoholisiert sind oder unter Drogeneinfluss stehen, dürfen den Tiergarten nicht besuchen und können des Geländes verwiesen werden.

(2) Die Besucher haben sich im Tiergarten so zu verhalten, dass dieser und seine Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.

(3) Hunde sind an der Leine zu führen und dürfen in den für sie gesperrten Bereichen nicht

mitgeführt oder laufen gelassen werden.

(4) Im Tiergarten ist den Besuchern insbesondere untersagt:

1. das Betreten von Tiergehegen mit Ausnahme der dafür ausgewiesenen Gehege,
2. das Betreten von Pflanzbeeten und Grünflächen,
3. das Übersteigen oder Überklettern von Absperrungen und Einfriedungen sowie das Abweichen von den Wegen,
4. die Beschädigung von Tiergehegen und Grünanlagen, ihrer Bestandteile und ihrer Einrichtungen,
5. das Betteln in jeglicher Form,
6. die Verrichtung der Notdurft außerhalb der Toilettenanlagen,
7. die Verunreinigung von Einrichtungen des Tiergartens z.B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen,
8. das Werfen von Gegenständen in die Tierbehausungen und -gehege sowie Wasserbecken und -gräben,
9. das Rauchen in den Tierhäusern,
10. das Lärmen in jeglicher Form.

(5) Im Tiergarten ist den Besuchern ohne vorherige Zustimmung der Tiergartenleitung untersagt:

1. das Bewegen und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Kfz-Anhängern,
2. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken,
3. die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen,
4. Musikdarbietungen jeglicher Art.

§ 7

Hausrecht und Hausverbot

(1) Die Leitung des Tiergartens übt das Hausrecht aus. Sie kann ihre Befugnisse auf andere Bedienstete des Tiergartens übertragen und allgemeine bzw. einzelne Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung treffen.

(2) Aus dem Tiergarten verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder wiederholt trotz Mahnung:

1. im Tiergarten mit Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln,
2. gegen Anstand und Sitte verstoßen.

Die Eintrittsgebühr wird nicht erstattet.

(3) In diesen Fällen kann auch das Betreten des Tiergartens für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 3 den Spielplatz nicht altersgerecht oder zweckentfremdet benutzt,
2. § 4 Fahrräder, Roller, Rollschuhe, Inline-Skates, Skateboards oder ähnliche Sportgeräte, Musikinstrumente, Radio- oder Tonwiedergabegeräte, Waffen oder Tierfutter in den Tiergarten mitnimmt,
3. § 5 Abs. 1 Tiere verschreckt, neckt, belästigt oder quält,
4. § 5 Abs. 2 Tiere mit nicht vom Tiergarten bereitgestelltem Futter füttert,
5. § 6 Abs. 3 Hunde nicht an der Leine führt oder diese in den für sie gesperrten Bereichen mitführt oder laufen lässt,
6. § 6 Abs. 4 Nr. 1 nicht dafür ausgewiesene Tiergehege betritt,
7. § 6 Abs. 4 Nr. 2 Pflanzbeete oder Grünflächen betritt,
8. § 6 Abs. 4 Nr. 3 von den Wegen abweicht, Absperrungen oder Einfriedungen übersteigt oder überklettert,
9. § 6 Abs. 4 Nr. 4 Tiergehege oder Grünanlagen, ihre Bestandteile oder ihre Einrichtungen beschädigt,
10. § 6 Abs. 4 Nr. 5 bettelt,
11. § 6 Abs. 4 Nr. 6 außerhalb der Toilettenanlagen die Notdurft verrichtet,
12. § 6 Abs. 4 Nr. 7 Einrichtungen des Tiergarten verunreinigt,
13. § 6 Abs. 4 Nr. 8 Gegenstände in die Tierbehausungen, -gehege, Wasserbecken oder -gräben wirft,
14. § 6 Abs. 4 Nr. 9 in den Tierhäusern raucht,
15. § 6 Abs. 4 Nr. 10 lärmt,
16. einem nach § 7 ausgesprochenen Platzverweis oder befristeten Betretungsverbot zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer ohne vorherige Zustimmung der Tiergartenleitung vorsätzlich entgegen

1. § 6 Abs. 5 Nr. 1 im Tiergarten Kraftfahrzeuge oder Kfz-Anhänger bewegt oder abstellt,
2. § 6 Abs. 5 Nr. 2 Waren aller Art verkauft, gewerbliche Leistungen anbietet oder zu gewerblichen Zwecken filmt oder fotografiert,
3. § 6 Abs. 5 Nr. 3 Vergnügungen veranstaltet oder Versammlungen abhält,
4. § 6 Abs. 5 Nr. 4 Musik jeglicher Art darbietet.

(3) Jede der unter Abs. 1 und 2 benannten Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(4) Die Beschäftigten des Tiergartens sind berechtigt, zur Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten die Personalien der betreffenden Person festzustellen.

§ 9

Haftung

(1) Die Hansestadt Stendal haftet nicht für Schäden, die durch die nicht satzungsgemäße Benutzung des Tiergartens sowie seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

(2) Die Haftung der Stadt für Unfälle, die aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht herrühren, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(3) Besucher, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen Satzungsbestimmungen oder Anordnungen der Tiergartenleitung oder der von ihr beauftragten Personen verstoßen, haften für alle Schäden, die der Stadt oder Dritten daraus entstehen.

§ 10

Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tiergartenbenutzungsordnung der Stadt Stendal vom 12. November 1998, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 24 vom 25. November 1998, außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 15.12.2014



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
Amt für Technische Dienste

Satzung

über die Gebühren für die Benutzung des Tiergartens der Hansestadt Stendal (Tiergarten-Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) i. d. F. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 7 des Kommunalrechts-reformgesetz vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 340), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Hansestadt Stendal unterhält einen Tiergarten als öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung des Tiergartens erhebt die Hansestadt Stendal abhängig vom Alter des Benutzers und von den besonderen, in der Person des Benutzers begründeten Umständen Benutzungsgebühren nach den in § 4 bestimmten Gebührensätzen.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist jeder Besucher und Nutzer von Dienstleistungen des Tiergartens. Für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr ist die Benutzung gebührenfrei. Gleiches gilt für Schulklassen Stendaler Schulen, wenn die Benutzung Unterrichtszwecken dient und die Schulklasse durch Lehrpersonal begleitet wird.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

(1) Die Benutzungsgebühr für den Tiergarten entsteht und wird fällig bei dessen Betreten. Sie ist an der Kasse im Eingangsbereich zu entrichten.

(2) Die Zahlung wird durch eine Eintrittskarte belegt, die zum Betreten des Tiergartens berechtigt. Sie ist während des Aufenthaltes im Tiergarten auf Verlangen des Personals vorzuzeigen.

(3) Bei Jahreskarten entsteht die Gebührenschild mit Beginn des Nutzungszeitraums unabhängig von der Häufigkeit ihrer Benutzung. Jahreskarten sind am Eingang unaufgefordert sowie während des Aufenthaltes im Tiergarten auf Verlangen des Personals vorzuzeigen.

(4) Eine Ermäßigung wird nur bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises gewährt.

§ 4

Gebührenarten und Gebührenhöhe

| | Euro |
|---|------|
| (1) Einzelkarten für | |
| 1. Erwachsene | 3,00 |
| 2. Kinder und Jugendliche vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler, Studenten, Auszubildende, Personen im freiwilligen sozialen Jahr oder im Bundesfreiwilligendienst und Schwerbehinderte | 1,00 |

| | |
|--|-------|
| 3. Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Grundsicherung | 2,50 |
| 4. mitgeführte Hunde | 1,00 |
| (2) Familien- und Gruppenkarten | |
| 1. Familienkarte (2 Erwachsene und 2 Kinder; jedes weitere Kind 1,00 Euro) | 7,00 |
| 2. Gruppen mit mindestens 10 Personen: | |
| a) Erwachsene pro Person | 2,00 |
| b) Kinder und Jugendliche pro Person | 1,00 |
| (3) Sonderaktionen (Veranstaltungszuschlag gilt auch für Jahreskarteninhaber) | |
| 1. Für Führungen zu Geburtstagen pro Person zusätzlich zum Eintrittspreis | 1,00 |
| 2. Bei besonderen Veranstaltungen pro Person zusätzlich zum Eintrittspreis | 1,00 |
| 3. Reduzierter Eintrittspreis am Aktionstag (jeder Freitag, wenn dieser kein Feiertag ist) | |
| a) Erwachsene | 2,50 |
| b) Kinder und Jugendliche vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 1,00 |
| (4) Jahreskarten | |
| 1. Erwachsene | 30,00 |
| 2. Kinder und Jugendliche vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler, Studenten, Auszubildende, Personen im freiwilligen sozialen Jahr oder im Bundesfreiwilligendienst, Schwerbehinderte, Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Grundsicherung | 15,00 |

§ 5

Geltungsdauer und Verlust von Eintrittskarten

- (1) Tageskarten gelten während der Öffnungszeiten eines Kalendertages.
- (2) Jahreskarten gelten während der Öffnungszeiten für die Dauer eines Jahres nach ihrem Erwerb.
- (3) Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Tiergartens in der Stadt Stendal vom 26.06.2007 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 15.12.2014


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Satzung

zur Regelung der Benutzung und der Erhebung von Benutzungsgebühren für die Trauerhallen der nicht gemeindeeigenen Friedhöfe im Gebiet der Hansestadt Stendal (Benutzungs- und Gebührensatzung Trauerhallen)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. den §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) i.d.F. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 7 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 340), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Satzung beschlossen.

I. Nutzung der Trauerhallen

§ 1

Gegenstand der Benutzung

- (1) Die Hansestadt Stendal betreibt folgende Trauerhallen als öffentliche Einrichtung:
 - Ortschaft Buchholz, Hauptstraße
 - Ortschaft Dahlen, Dahleener Hauptstraße
 - Ortschaft Dahlen, Ortsteil Dahrenstedt, Dahrenstedter Dorfstraße
 - Ortschaft Dahlen, Ortsteil Gohre, Große Straße
 - Ortschaft Groß Schwechten, An der Kirche
 - Ortschaft Heeren, Zur alten Schmiede
 - Ortschaft Insel, Luise-Mewis-Straße
 - Ortschaft Insel, Ortsteil Tornau, Tornauer Dorfstraße
 - Ortschaft Nahrstedt, Nahrstedter Dorfstraße
 - Ortschaft Staats, Staatser Dorfstraße
 - Ortschaft Staffelde, Staffelder Hauptstraße
 - Ortschaft Uenglingen, Lindenstraße

- Ortschaft Vinzelberg, Vinzelberger Straße
- Ortschaft Volgfelde, Börgitzer Straße
- Ortschaft Wittenmoor, Zum Schäferhof
- Ortschaft Wittenmoor, Ortsteil Vollenschier, Zur Kirche

(2) Die Trauerhallen dienen ausschließlich der Durchführung von Trauerfeiern oder Totengedenkfeiern.

(3) Die Stadtverwaltung kann zur Benutzung im Einzelfall Anordnungen treffen oder Weisungen erteilen.

§ 2

Antragsverfahren

(1) Die Benutzung der Trauerhallen ist bei der Hansestadt Stendal zu beantragen. Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht.

(2) Der Antrag, der Angaben zum Antragsteller, zur Person des bzw. der Verstorbenen sowie das gewünschte Datum und die gewünschte Uhrzeit der Trauerfeier enthalten muss, soll spätestens vier Tage vor der Inanspruchnahme gestellt werden. Totengedenkfeiern sind mindestens vier Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich zu beantragen.

(3) Die Benutzung der Trauerhalle ist erst nach Bestätigung durch die Hansestadt Stendal gestattet.

(4) Die Hansestadt Stendal kann die Gestattung jederzeit widerrufen, wenn

- der Antragsteller gegen diese Satzung oder gegen Anordnungen oder Weisungen gemäß § 1 Abs. 3 verstößt oder
- der technische Zustand der Trauerhalle oder sonstige Sicherheitsrisiken einer ordnungsgemäßen Nutzung entgegenstehen.

§ 3

Rechte und Pflichten der Benutzer

(1) Die Hansestadt Stendal überlässt dem Nutzungsberechtigten die Trauerhalle in einem ordnungsgemäßen und betriebsbereiten Zustand.

(2) Jeder Nutzungsberechtigte hat für eine pflegliche Nutzung der Trauerhalle Sorge zu tragen.

(3) Ohne Zustimmung der Stadtverwaltung dürfen weder Einrichtung, Ausstattung oder Gerätschaften aus den Trauerhallen entnommen werden.

(4) Innerhalb der Trauerhallen ist es untersagt,

- a) Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde),
- b) zu lärmern oder sich ungebührlich zu verhalten,
- c) zu essen, zu trinken oder zu rauchen,
- d) Gebäudeteile und Ausstattung zu beschmutzen oder zu beschädigen,
- e) Waren oder gewerbliche Dienste anzubieten,
- f) Plakate oder Werbung anzubringen.

(5) Nach Beendigung der Benutzung ist der vorgefundene Zustand der Bestuhlung und sonstiger Ausstattung wieder herzustellen. Müll und sonstige Abfälle sind vom Nutzungsberechtigten zu entsorgen. Die Halle ist besenrein zu übergeben.

§ 4

Haftung

(1) Die Hansestadt Stendal haftet nicht für Schäden, die durch die nicht satzungsgemäße Benutzung der Trauerhallen oder deren Ausstattung oder durch dritte Personen entstehen.

(2) Im Übrigen haftet die Hansestadt Stendal nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 1 Abs. 2 die Trauerhallen nicht für die vorgesehenen Zwecke nutzt,
2. § 1 Abs. 3 den Anordnungen und Weisungen der Hansestadt Stendal nicht nachkommt,
3. § 2 Abs. 3 Trauerhallen ohne Gestattung der Stadt nutzt,
4. § 3 Abs. 3 ohne Genehmigung Einrichtung, Ausstattung oder Gerätschaften entnimmt,
5. § 3 Abs. 4 a) Tiere mitbringt,
6. § 3 Abs. 4 b) lärmert oder sich ungebührlich verhält,
7. § 3 Abs. 4 c) isst, trinkt oder raucht,
8. § 3 Abs. 4 d) Gebäudeteile oder Ausstattung beschmutzt oder beschädigt,
9. § 3 Abs. 4 e) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
10. § 3 Abs. 4 f) Plakate oder Werbung anbringt,
11. § 3 Abs. 5 die Räumlichkeit nicht ordnungsgemäß wieder herstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

II. Benutzungsgebühren

§ 6

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der unter § 1 aufgeführten Trauerhallen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Nutzung der Trauerhalle beantragt oder derjenige, der nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen oder sich der Hansestadt Stendal gegenüber zur Tragung der Gebühren verpflichtet hat.

(3) Schulden mehrere Personen die Gebühr, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der verbindlichen Nutzungszusage durch die Hansestadt Stendal.

(2) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe des Bescheides gegenüber dem Gebührenschuldner fällig. Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 8

Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für jede der unter § 1 aufgeführten Trauerhallen 50,00 Euro pro Nutzung und schließt die Nebenkosten ein.

(2) Verzichtet der Nutzer auf eine bereits zugesagte Nutzung, kann die Gebühr bis auf die Hälfte ermäßigt werden. Gleiches gilt, wenn die Nutzungszusage widerrufen wird. Hat der Nutzer den Widerruf nicht zu vertreten, entfällt die Gebühr.

(3) Für zusätzliche Leistungen setzt die Hansestadt Stendal den zu zahlenden Betrag nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest.

III. Schlussvorschriften

§ 9

Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 15.12.2014



K. Schmotz

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Altmark Oase Sport- und Freizeitbad Stendal GmbH

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Altmark Oase – Sport- und Freizeitbad Stendal GmbH hat in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2014 beschlossen, den zum 31. Dezember 2013 aufgestellten und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH aus Magdeburg geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss und Lagebericht festzustellen.

Die Gesellschafterversammlung hat weiterhin beschlossen, den ausgewiesenen Jahresfehlbetrag von – 356.349,74 Euro aus der Kapitalrücklage zu entnehmen und der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013 werden aufgrund der Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt für die Dauer von 7 Tagen ab Veröffentlichung in den Geschäftsräumen der Stadt Stendal, Am Markt 1, Servicepunkt öffentlich ausgelegt.

Stendal, den 20. Dezember 2014

M. Schreiber

Marcus Schreiber
Geschäftsführer
Altmark Oase
Sport- und Freizeitbad Stendal GmbH

Hansestadt Havelberg

1. Änderungssatzung zur Satzung der Kindertageseinrichtungen (Kitabenutzungssatzung) der Hansestadt Havelberg vom 18.07.2013

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 8 und 45 Abs. 2 Punkt 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 3, 9, 12 a, 12 b, 12 c und 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003

(GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38), beschließt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 27.11.2014 die nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Havelberg:

§ 1

Änderungen

(1) Im § 3 Abs. 10 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:
Wird die Betreuungsvereinbarung nicht fristgemäß (§ 9 Abs. 2) gekündigt, verlängert diese sich automatisch um ein Jahr oder bis zum Erreichen einer neuen Altersgrenze (Krippen-, Kindergarten- oder Hortkinder).

(2) Der § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Im Hort der Grundschule „Am Eichenwald“ und in der Hortgruppe der Kita Warnau werden im Rahmen der Öffnungszeiten tägliche Betreuungszeiten von 4 und 6 Stunden angeboten. Diese sind in einer Betreuungsvereinbarung festzulegen. Während der Ferien wird eine Betreuungszeit von bis zu 10 Stunden angeboten. Für die zusätzliche Betreuung wird ein Kostenbeitrag je angemeldetes Kind in Rechnung gestellt.

(3) Der § 4 Abs. 6 letzter Absatz Satz 1 erhält folgende Fassung:
Für die Kinder des Hortes an der Grundschule „Am Eichenwald“ besteht bei der Schließung des Hortes in den Oster- oder Pfingstferien und zwischen den Weihnachtsfeiertagen und Neujahr eine Betreuungsmöglichkeit in einer der geöffneten Kindertageseinrichtungen (im Rahmen der Betriebserlaubnis), falls keine andere Ferienbetreuung angeboten werden kann.

(4) Im § 5 Abs. 4 wird der Satz 2 gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Hansestadt Havelberg, 27.11.2014

Poloski

Poloski
Bürgermeister



Hansestadt Havelberg

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostenbeiträge zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Havelberg vom 18.07.2013

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 8 und 45 Abs. 2 Punkt 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 3, 9, 12 a, 12 b, 12 c und 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38) und des § 5 Kommunalabgabengesetz LSA (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), beschließt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 27.11.2014 die nachfolgende 1. Änderungssatzung über die Kostenbeiträge zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Havelberg:

§ 1

Änderungen

(1) § 7 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Der Kostenbeitrag ist nach § 13 Abs. 4 KiFöG LSA zu ermäßigen.

(2) Im § 7 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.

(3) Die Anlage zu § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Festlegung der Kostenbeiträge aufgrund der Satzung über die Kostenbeiträge zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Havelberg

| | 5-Stunden- Betreuung | 8-Stunden- Betreuung | 10-Stunden- Betreuung |
|---|-------------------------|-------------------------|--|
| Krippenkinder (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres) | 130,00 Euro | 165,00 Euro | 185,00 Euro |
| Kindergartenkinder (von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt) | 105,00 Euro | 125,00 Euro | 140,00 Euro |
| | 4-Stunden- Betreuung | 6-Stunden- Betreuung | bis zu 10- Stunden- Betreuung während der Ferien |
| Hortkinder (vom Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahr) | 50,00 Euro | 70,00 Euro | siehe a) |

a) Kostenbeitrag für die zusätzliche Betreuung von Hortkindern (bis zu 10 Stunden) während der Ferien:

- bei bestehender Vereinbarung bis 6-Stunden Betreuung 1,00 Euro/Tag
- bei bestehender Vereinbarung bis 4-Stunden Betreuung 2,00 Euro/Tag

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Hansestadt Havelberg, 27.11.2014


Poloski
Bürgermeister



Hansestadt Havelberg

Satzung

über die Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Hansestadt Havelberg

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 8 und 45 Abs. 2 Punkt 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. - Rd.Erl. MI LSA vom 16.06.2014 Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene (MBI. LSA Nr. S. 264), des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz, -BrSCHG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) vom 23. September 2005 (GVBl. LSA S. 640), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 2010 (GVBl. LSA S. 501), der Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung und die Mindestausrüstung der Feuerwehren, einschließlich der Feuerwehrbereitschaften (MindAusrVO-FF), vom 13. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 376) beschließt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 27.11.2014 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung der Freiwilligen Feuerwehren der Hansestadt Havelberg mit ihren Ortschaften:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Hansestadt Havelberg mit ihren Ortschaften.

§ 2 Aufwandsentschädigung

(1) Die nachfolgenden Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

| Feuerwehr | Wehrleiter | stellv. Wehrleiter | Jugendwart | Gerätewart |
|----------------------|-------------|--------------------|------------|------------|
| Hansestadt Havelberg | 200,00 Euro | 100,00 Euro | 70,00 Euro | 70,00 Euro |
| alle Ortswehren | 100,00 Euro | 50,00 Euro | 40,00 Euro | 40,00 Euro |

(2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit (einschließlich der Fahr- und Reisekosten für Dienstfahrten innerhalb des Stadtgebietes) verbundenen Auslagen.

(3) Für die Teilnahme an notwendigen Ausbildungsmaßnahmen und Dienstreisen haben alle Kameraden Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalles. Das Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung wird in Anwendung gebracht

(4) Neben der Aufwandsentschädigung besteht für jeden Kameraden Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles. Nicht Selbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall gegenüber dem Arbeitgeber ersetzt. Selbstständigen, Hausfrauen usw. wird der Verdienstausfall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes in Höhe von 13,00 Euro ersetzt, soweit nicht ein höherer Stundensatz durch den Selbstständigen glaubhaft gemacht werden kann.

§ 3 Pauschale Aufwandsentschädigung

(1) Die im Einsatz stehenden Mitgliedern wird für jeden Einsatz ein Pauschalbetrag (Einsatzpauschale) in Höhe von 5,00 Euro gewährt.

(2) Als Einsatz gelten die Einsätze auf Anforderung der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle (Alarmierung).

(3) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle Kosten, wie die Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen innerhalb des Gemeindegebietes, Reinigungskosten für Bekleidung usw., abgegolten.

§ 4 Form der Gewährung und Übergang im Vertretungsfall

(1) Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag zum 1. eines Monats gezahlt. Wird wegen Verhinderung die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlungen der pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(2) Im Fall der Verhinderung der im § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 1 Monat wird dem jeweiligen Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden nachträglich gezahlt.

§ 4 Hilfeleistungen

Alle bei den kostenpflichtigen Hilfeleistungen in Rechnung gestellten Personalkosten werden an die Einsatzkräfte zur Entschädigung ihres Zeit- und Arbeitseinsatzes ausgezahlt.

§ 5 Beiträge zum Kreisfeuerwehrverband

Der Träger des Brandschutzes zahlt die Beiträge zum Kreisfeuerwehrverband.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.11.2006 außer Kraft.

Hansestadt Havelberg, 27.11.2014


Poloski
Bürgermeister



Hansestadt Havelberg

Satzung der Hansestadt Havelberg

zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes (Unterhaltungsverband) „Trübengraben“

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 ff), hat der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 27.11.2014 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Trübengraben“ beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Hansestadt Havelberg ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in dem Unterhaltungsverband „Trübengraben“.

(2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes „Trübengraben“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Trübengraben“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der Unterhaltungsverband „Trübengraben“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung hat, abzuführen.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Hansestadt Havelberg legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband entstehen und ihr in Rechnung gestellt werden, auf die Umlageschuldner um.

§ 3 Umlagepflicht

Die gesetzliche Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.

(4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzuset-

zen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksangaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6 Umlagemaßstab

(1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächenbeitrages sind die beitragspflichtige Grundstücksfläche und die vom Unterhaltungsverband ermittelte Höhe der für die Hansestadt Havelberg ermittelten Kosten.

(2) Der vom Unterhaltungsverband für die Hansestadt Havelberg ermittelte Erschwernisbeitrag wird anteilig auf die Grundstücksflächen gem. Abs. 1 umgelegt, die nicht der Besteuerung der Grundsteuer A unterliegen.

(3) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Hansestadt Havelberg im Unterhaltungsverband beträgt laut Satzung des Verbandes 10 v. H.

§ 7 Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages für das Kalenderjahr 2015 beträgt 10,63 EUR/ha. Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages für das Kalenderjahr 2015 beträgt 5,29 EUR/ha.

(2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als zwei Euro ist.

§ 8 Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Hansestadt Havelberg binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Hansestadt Havelberg ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Hansestadt Havelberg anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahme

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Hansestadt Havelberg zulässig.

(2) Die Hansestadt Havelberg darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.11.2011 mit

ihren Änderungen außer Kraft.

Hansestadt Havelberg, 27.11.2014



Poloski
Bürgermeister



Hansestadt Havelberg

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Hansestadt Havelberg

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), und dem § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), und der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), beschließt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg am 27.11.2014 die nachstehende Satzung:

§ 1 Hebesätze

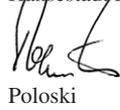
Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Hansestadt Havelberg ab dem Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer | 350 v.H. |

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Damit tritt die Satzung vom 12.11.2009 außer Kraft.

Hansestadt Havelberg, 27.11.2014



Poloski
Bürgermeister



Hansestadt Havelberg

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Havelberg für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 45 Abs. 2 Punkt 4 i. V. m. § 103 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27.11.2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | die bisher festgesetzten Gesamtbeträge | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschließlich Nachträge, festgesetzt auf |
|-------------------------------------|--|-----------|---------------|---|
| | Euro | | | |
| im Ergebnisplan | | | | |
| ordentliche Erträge | 8.640.100 | 1.891.500 | 0 | 10.531.600 |
| ordentliche Aufwendungen | 9.280.000 | 1.891.500 | 0 | 11.171.500 |
| außerordentliche Erträge | 100 | 0 | 0 | 100 |
| außerordentliche Aufwendungen | 100 | 0 | 0 | 100 |
| im Finanzplan | | | | |
| aus laufender Verwaltungstätigkeit: | | | | |
| die Einzahlungen | 8.258.100 | 1.891.500 | 0 | 10.149.600 |
| die Auszahlungen | 8.848.600 | 1.886.500 | 0 | 10.735.100 |
| aus Investitionstätigkeit: | | | | |
| Einzahlungen | 6.147.800 | 1.491.400 | 0 | 7.639.200 |
| Auszahlungen | 6.517.800 | 1.411.400 | 0 | 7.929.200 |

| | | | | |
|----------------------------|---------|---|---|---------|
| aus Finanzierungstätigkeit | | | | |
| Einzahlungen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Auszahlungen | 296.600 | 0 | 0 | 296.600 |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit aufgenommen werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Hebesätze werden nicht geändert.

Hansestadt Havelberg, 27.11.2014


Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Gemäß § 146 KVG LSA hat die Aufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Nachtragshaushaltssatzung bestätigt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA vom 29.12.2014 bis 13.01.2015 zur Einsichtnahme im Rathaus der Hansestadt Havelberg, Zi. 300, Markt 1 zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Hansestadt Havelberg, 24.12.2014


Bürgermeister



Hansestadt Havelberg

Bekanntmachung

über die Zusammensetzung des Stadtwahlausschusses der Hansestadt Havelberg für die Bürgermeisterwahl am 22.03.2015 sowie der Termine für die Sitzungen des Stadtwahlausschusses

Gemäß § 4 Abs. 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), zuletzt geändert durch die 7. Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 532) mache ich zur Bürgermeisterwahl 2015 die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt.

Nach § 8 a Abs. 2 Kommunalwahlgesetz LSA (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 333) werden die Wahlorgane vor jeder allgemeinen Neuwahl und längstens für die Dauer einer Wahlperiode der Vertretung bestimmt. Sie üben ihr Amt bis zur Berufung der neuen Wahlorgane aus. In diesem Zeitraum sind sie für alle stattfindenden Kommunalwahlen zuständig.

Die nachfolgenden Personen wurden zur Kommunalwahl am 25. Mai 2014 als Mitglieder des Wahlausschusses berufen und üben ihr Amt weiterhin aus:

| | | | |
|-------------------|---------|---------------------------|----------|
| Wahlleiter | | Stellv. Wahlleiter | |
| Bullwan | Evelin | Bäker | Mandy |
| Beisitzer | | Stellv. Beisitzer | |
| Imig | Hiltrud | Dr. Wierling | Roland |
| Bäther | David | Dittel | Ina |
| Kusma | Sigrid | Winkelmann | Waltraud |
| Paries | Sigrun | Lenke | Magitta |

Gemäß § 10 Abs. 2 KWG LSA i. V. m. § 5 Abs. 3 KWO LSA mache ich hiermit die Sitzungen des Stadtwahlausschusses für die Bürgermeisterwahl öffentlich bekannt und weise darauf hin, dass jedermann Zutritt zu den Sitzungen des Stadtwahlausschusses hat.

1. Sitzung zur Zulassung der Bewerber für die Bürgermeisterwahl in der Hansestadt Havelberg am 22.03.2015

Ort: Sitzungssaal des Rathauses der Hansestadt Havelberg, Markt 1, 39539 Hansestadt Havelberg

Datum: 24.02.2015

Uhrzeit: 17:00 Uhr

2. Sitzung zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses für die Bürgermeisterwahl in der Hansestadt Havelberg am 22.03.2015 oder zur Zulassung der Bewerber für die Stichwahl am 12.04.2015

Ort: Sitzungssaal des Rathauses der Hansestadt Havelberg, Markt 1, 39539 Hansestadt Havelberg

Datum: 24.03.2015

Uhrzeit: 17:00 Uhr

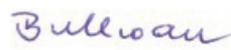
3. Sitzung zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Stichwahl zum Bürgermeister in der Hansestadt Havelberg am 12.04.2015 (sofern erforderlich)

Ort: Sitzungssaal des Rathauses der Hansestadt Havelberg, Markt 1, 39539 Hansestadt Havelberg

Datum: 14.04.2015

Uhrzeit: 17:00 Uhr

Hansestadt Havelberg, 24.12.2014


Bullwan
Stadtwahlleiterin



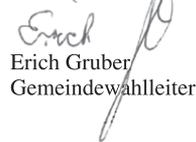
Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Der Gemeindevahlleiter

Öffentliche Wahlbekanntmachung

über die zugelassenen Bewerbungen zur Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Schernebeck am 1.2.2015

Der Gemeindevahlausschuss der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.12.2014 folgende Bewerber für die Neuwahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Schernebeck zugelassen:

| Wahlvorschlag | Name/ Vorname | Beruf/ Stand | Anschrift |
|----------------------|----------------------|---------------------|--|
| 1. Einzelbewerber | Bollmann, Raik | Angestellter | Budenstr. 23 Tangerhütte |
| 2. Einzelbewerber | Haupt, Wolfgang | 3D-Messtechniker | Schernebecker Dorfstr. 15 Tangerhütte |
| 3. Einzelbewerber | Herms, Lutz | Diplomingenieur | Schernebecker Dorfstr. 38 Tangerhütte |
| 4. Einzelbewerber | Neske, Robert | Geschäftsführer | Schernebecker Dorfstr. 9 Tangerhütte |
| 5. Einzelbewerber | Wendorf, Udo | Diplomingenieur | Schernebecker Dorfstr. 12 Tangerhütte |


Erich Gruber
Gemeindevahlleiter

Stadt Tangerhütte
Der Gemeindevahlleiter

Öffentliche Wahlbekanntmachung der Stadt Tangerhütte

**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schernebeck**

1. Das Wählerverzeichnis zur Ortschaftsratswahl der Ortschaft Schernebeck liegt
vom 09.- 17.01.2015

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt der Stadt Tangerhütte, Zimmer 7, Bismarckstr. 5, 39517 Tangerhütte zur Einsichtnahme aus.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechend den Vorschriften des Landesmeldegesetzes eingetragen ist.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, vom

09.01.2015 bis spätestens 17.01.2015; 12.00 Uhr

bei der Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte, Einwohnermeldeamt, Zimmer 7 Einspruch einlegen.

Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens

07.01.2015

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Der Geltungsbereich des Wahlscheines ist auf den Wahlbereich bezogen. Er berechtigt zur Stimmabgabe in dem Wahlbezirk des Wahlbereiches, in dem die wahlberechtigte Person wohnt.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 4.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- 4.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a.) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis versäumt hat.
 - b.) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis

zum 30.01.2015, 18.00 Uhr,

beim Einwohnermeldeamt der Stadt Tangerhütte, Bismarckstr. 5, Zimmer 7 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 01.02.2015, 15.00 Uhr,** gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter Angabe der Gründe den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 01.02.2015 15.00 Uhr,** stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Blinde und sehbehinderte Wähler haben die Möglichkeit, über den Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen Anhalt Stimmzettelschablonen zu erwerben.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift an die der Wahlbrief zurückzusenden ist versehenen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

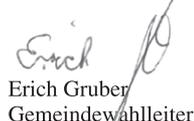
Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier** Wahlberechtigte vertritt.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform, ausschließlich von der **Deutschen Post** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Tangerhütte, 24.12. 2014


Erich Gruber
Gemeindevorstand

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte gibt bekannt, dass das Straßenverzeichnis der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften (StrVO LSA) vom 18. März 1994, in der Zeit vom 29. Dezember 2014 bis zum 29. Juni 2015, zur Einsicht für jedermann ausliegt.

Die Einsichtnahme ist im Rathaus in 39517 Tangerhütte, Bismarckstraße 5- Zimmer 15, zu den nachfolgend aufgeführten Öffnungszeiten möglich:

Dienstags: 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstags: 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitags: 9:00 bis 12:00 Uhr

Tangerhütte, den 9. 12. 2014



Andreas Brohm
Bürgermeister

Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

Hauptsatzung der Gemeinde Zehrental

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Zehrental in seiner Sitzung am 23.10.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

(1) Die Gemeinde führt den Namen Zehrental. Die Gemeinde Zehrental besteht aus den Ortsteilen Bömenzien, Deutsch, Drösedel, Gollensdorf, Groß Garz, Jeggel und Lindenberg.

(2) Sie hat ihren Sitz im Ortsteil Groß Garz: Gemeinde Zehrental
Hauptstraße 42
OT Groß Garz
39615 Zehrental

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: Gemeinde Zehrental, Landkreis Stendal.

(2) Die Gemeinde Zehrental führt kein Wappen und keine Flagge.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Vorsitz im Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Er vertritt den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates.

(3) Der Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall kann mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Zuständigkeit des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat ist gem. § 45 Abs. 1 KVG LSA im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.

(2) Der Gemeinderat entscheidet insbesondere über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 2.500 Euro übersteigt;
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 2.500 Euro übersteigt;
3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7, 10, 13 und 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 2.500 Euro übersteigt;
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro übersteigt.

§ 5

Bildung von Ausschüssen

Der Gemeinderat der Gemeinde Zehrental bildet keine ständigen Ausschüsse. Die Bildung von zeitweiligen beratenden Ausschüssen für bestimmte Angelegenheiten gem. § 46 KVG LSA bleibt vorbehalten.

§ 6

Entschädigung

Die für die Gemeinde Zehrental ehrenamtlich Tätigen erhalten Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Entschädigungssatzung auf der Grundlage des § 35 KVG LSA.

§ 7

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und seiner Ausschüsse wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Bürgermeister

(1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.500 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidung über die in § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

(2) Können Anfragen der Gemeinderäte gem. § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung, die vom Verbandsgemeindebürgermeister vorbereitet wird, durch den Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde Zehrental ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark). Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Zehrental zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 10

Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner durch Einwohnerversammlung unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gem. § 14 Abs. 1 ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Einwohnerversammlungen sind grundsätzlich in folgenden Schritten durchzuführen:

1. Eröffnung der Einwohnerversammlung durch den Bürgermeister
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellen der Tagesordnung
4. Informationen des Bürgermeisters
5. Aussprache und Diskussion
6. Schließung der Einwohnerversammlung

(3) Über die Einwohnerversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Bürgermeister der Veranstaltung bestellt spätestens mit der Einladung einen Protokollführer.

(4) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 11

Einwohnerfragestunde

(1) Der Gemeinderat hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

§ 12

Bürgerbefragung

Ein Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Ange-

legenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 13

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen in den folgenden Schaukästen der Gemeinde Zehrental:

- Ortsteil Bömenzien, neben der Bushaltestelle
- Ortsteil Deutsch, an der Bushaltestelle
- Ortsteil Drösedo, neben der Bushaltestelle
- Ortsteil Gollensdorf, Gollensdorf Nr. 42 a
- Ortsteil Groß Garz, Hauptstraße 42, Gemeindebüro
- Ortsteil Jeggel, an der Bushaltestelle
- Ortsteil Lindenberg, an der Bushaltestelle

Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gem. § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie die öffentlichen Sprechzeiten des Verwaltungsgebäudes in 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1 im Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Zu veröffentlichende Satzungen der Gemeinde Zehrental sind im Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) bekannt zu machen. Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.vgem-seehausen.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Absatz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude im 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1, während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates der Gemeinde Zehrental werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang in den Schaukästen der Gemeinde Zehrental - entsprechend Absatz 1 - öffentlich bekannt gemacht. Die Aushangfrist beträgt fünf Tage. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Schaukästen der Gemeinde Zehrental bekanntzumachen. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs in den dafür bestimmten Schaukästen folgt, bewirkt.

VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 26.02.2010 sowie die 1. Änderungssatzung vom 28.05.2010, die 2. Änderungssatzung vom 08.09.2011 und die 3. Änderungssatzung vom 28.06.2012 außer Kraft.

Zehrental, den 23.10.2014

Uwe Seifert
Bürgermeister



Anlage zur Hauptsatzung der Gemeinde Zehrental:

Siegelabdruck:



Genehmigung

der Hauptsatzung der Gemeinde Zehrental

Mit Datum vom 26.11.2014 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 10 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288)

die Hauptsatzung der Gemeinde Zehrental

mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.10.2014 unter der Beschluss-Nr.: 35/14/066 zur Genehmigung vorgelegt.

Die Hauptsatzung wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA genehmige ich hiermit die Hauptsatzung der Gemeinde Zehrental.


Carsten Wulfänger



Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

Hauptsatzung

der Gemeinde Altmärkische Wische

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Wische in seiner Sitzung am 03.11.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT

BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen Altmärkische Wische. Die Gemeinde Altmärkische Wische besteht aus den Ortsteilen Falkenberg, Lichterfelde, Neukirchen (Altmark) und Wendemark.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Altmärkische Wische führt ein Wappen mit folgender Blasonierung: Gespalten von Silber und Grün, vorn ein goldbewehrter, halber roter Adler am Spalt mit ausgeschlagener roter Zunge, der Fang begleitet von einem grünen Seebblatt, hinten ein silberner Spaten, bedeckt mit einer aus vier Weizenähren bestehenden goldenen Garbe.

(2) Die Gemeinde Altmärkische Wische führt eine Flagge. Die Flagge ist grün – weiß (1:1) gestreift (Querformat: Streifen waagrecht verlaufend, Längsformat: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.

(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Im Dienstsiegel wird das Wappen geführt, die Umschrift lautet: Gemeinde Altmärkische Wische, Landkreis Stendal.

(4) Der Ortsteil Wendemark der Gemeinde Altmärkische Wische kann gem. § 1 Abs. 8 des Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung der Gemeinde Altmärkische Wische das Wappen und die Flagge als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

Der Ortsteil Wendemark führt ein Wappen mit folgender Blasonierung:

„In Rot ein schräger silberner Wellenbalken, nach der Figur begleitet von oben drei fächerartig gestellten goldenen Eichenblättern mit einer Eichel und unten dem Oberteil eines goldenen Bischofsstabes mit in einer Eichel auslaufender und hervorsprossenden kleinen Eichenblättern verzierter Krümme.

Die Flagge des Ortsteiles Wendemark ist wie folgt beschrieben:

Die Flagge ist rot – gelb – rot (1:4:1) gestreift (Querformat: Streifen waagrecht verlaufend, Längsformat: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Er vertritt den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates.

(3) Der Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall kann mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Zuständigkeit des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat ist gem. § 45 Abs. 1 KVG LSA im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.

(2) Der Gemeinderat entscheidet insbesondere über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 2.500 Euro übersteigt;
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 2.500 Euro übersteigt;
3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7, 10, 13 und 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 2.500 Euro übersteigt;
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100 Euro übersteigt.

§ 5

Bildung von Ausschüssen

Der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Wische bildet keine ständigen Ausschüsse. Die Bildung von zeitweiligen beratenden Ausschüssen für bestimmte Angelegenheiten gem. § 46 KVG LSA bleibt vorbehalten.

§ 6

Entschädigung

Die für die Gemeinde Altmärkische Wische ehrenamtlich Tätigen erhalten Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Entschädigungssatzung auf der Grundlage des § 35 KVG LSA.

§ 7

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und seiner Ausschüsse wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Bürgermeister

(1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.500 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidung über die in § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

(2) Können Anfragen der Gemeinderäte gem. § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung, die vom Verbandsgemeindebürgermeister vorbereitet wird, durch den Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde Altmärkische Wische ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark). Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Altmärkische Wische zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 10

Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlung unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gem. § 14 Abs. 1 ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Einwohnerversammlungen sind grundsätzlich in folgenden Schritten durchzuführen:

1. Eröffnung der Einwohnerversammlung durch den Bürgermeister
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellen der Tagesordnung
4. Informationen des Bürgermeisters
5. Aussprache und Diskussion
6. Schließung der Einwohnerversammlung

(3) Über die Einwohnerversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Bürgermeister der Veranstaltung bestellt spätestens mit der Einladung einen Protokollführer.

(4) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 11

Einwohnerfragestunde

(1) Der Gemeinderat hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

§ 12

Bürgerbefragung

Ein Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 13

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen in den folgenden Schaukästen der Gemeinde Altmärkische Wische:

- Ortsteil Falkenberg, Falkenberg 50, am Dorfgemeinschaftshaus
- Ortsteil Lichterfelde, Lichterfelde 35 / 35 a, an der Kindertagesstätte
- Ortsteil Neukirchen (Altmark), Neukirchen 37 a, am Mehrzweckgebäude
- Ortsteil Wendemark, Wendemark 13, Dorfgemeinschaftshaus/Feuerwehrgerätehaus

Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gem. § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie die öffentlichen Sprechzeiten des Verwaltungsgebäudes in 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1 im Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Zu veröffentlichende Satzungen der Gemeinde Altmärkische Wische sind im Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) bekannt zu machen. Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.vgem-seehausen.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Absatz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude im 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1, während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates der Gemeinde Altmärkische Wische werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang in den Schaukästen der Gemeinde Altmärkische Wische - entsprechend Absatz 1 - öffentlich bekannt gemacht. Die Aushangfrist beträgt fünf Tage. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Schaukästen der Gemeinde Altmärkische

Wische bekanntzumachen. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs in den dafür bestimmten Schaukästen folgt, bewirkt.

VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.02.2013 sowie die 2. Änderungssatzung vom 10.03.2014 außer Kraft.

Altmärkische Wische, den 03.11.2014


Reinhardt
Bürgermeister



Anlage zur Hauptsatzung der Gemeinde Altmärkische Wische

Siegelabdruck:



Genehmigung

der Hauptsatzung der Gemeinde Altmärkische Wische

Mit Datum vom 20.11.2014 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 10 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288)

die Hauptsatzung der Gemeinde Altmärkische Wische

mit Beschluss des Gemeinderates vom 03.10.2014 unter der Beschluss-Nr.: 33/14/084 zur Genehmigung vorgelegt.

Die Hauptsatzung wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA genehmige ich hiermit die Hauptsatzung der Gemeinde Altmärkische.


Carsten Wulfänger



Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Satzung

der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Trübengraben“ Havelberg und „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin

Auf Grund der §§ 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 58), hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land in der Sitzung am 17.12.2014 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Trübengraben“ Havelberg und „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin.

(2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände „Trübengraben“ Havelberg und „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin haben auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), des § 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Trübengraben“ Havelberg und „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehen, auf die Umlageschuldner um.

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwerungsbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.

(4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6 Umlagemaßstab

(1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und des Erschwerungsbeitrages gegenüber dem Umlageschuldner sind die von den Unterhaltungsverbänden zu Grunde gelegte beitragspflichtige Grundstücksflächen und der ermittelte Umlagebetrag.

(2) Die von den Unterhaltungsverbänden in Rechnung gestellten Erschwerungsbeiträge werden anteilig auf die Grundstücksflächen gem. Abs.1 umgelegt, die nicht der Besteuerung der Grundsteuer A unterliegen.

§ 7 Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2015

- 11,41 Euro/ha im Verbandsgebiet „Trübengraben“ Havelberg sowie
- 9,79 Euro/ha im Verbandsgebiet „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin.

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwerungsbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2015

- 24,27 Euro/ha im Verbandsgebiet „Trübengraben“ Havelberg sowie
- 9,62 Euro/ha im Verbandsgebiet „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin.

(2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 2,00 Euro ist.

§ 8 Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunftspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Verbandsgemeinde anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land zulässig.

(2) Die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Schönhausen (Elbe), 17.12.2014



Sturm
Beauftragter des Landkreises Stendal



Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung Neuruppin

2. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Neuruppin) hat beschlossen:

Das mit Beschluss vom 29.06.2004, sowie durch den 1. Änderungsbeschluss vom 13.06.2005 festgestellte Gebiet des

Bodenordnungsverfahrens Stüdenitz Verf. Nr. 4001N

wird gemäß § 8 FlurbG¹ sowie in Verbindung mit dem BbgLEG² wie folgt geändert.

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

Land Brandenburg
Landkreis Ostprignitz-Ruppin

| Gemeinde | Gemarkung | Flur | Flurstücke |
|----------|-------------|------|------------|
| Breddin | Sophiendorf | 3 | 33 |
| Zernitz | Lohm | 9 | 78 |

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt 0,7564 ha.

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Land Brandenburg Landkreis Ostprignitz-Ruppin

| Gemeinde | Gemarkung | Flur | Flurstücke |
|-----------------------|-------------|------|---|
| Breddin | Breddin | 2 | 221, 224, 227, 230, 233, 236, 239, 240, 247, 250, 253, 256, 259, 262, 265, 270, 273, 276, 279, 282, 285, 288, 291 |
| | | 3 | 284, 300, 304, 309, 312, 315, 318, 325, 328, 331, 334, 342, 343, 346, 349, 352, 355, 356 |
| Breddin | Sophiendorf | 2 | 79, 82 |
| | | 3 | 36 |
| Kyritz | Kötzlin | 3 | 153 |
| | | 4 | 108 |
| Stüdenitz-Schönermark | Schönermark | 1 | 212 |
| | | 2 | 245, 247 |
| | | 3 | 171, 173 |
| Zernitz - Lohm | Lohm | 2 | 171, 173, 215, 216 |
| | | 3 | 28, 30 |
| | | 9 | 80, 84, 95 |
| Zernitz - Lohm | Zernitz | 5 | 248, 250, 252, 254, 256 |

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1:30.000 dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 3.129 ha.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des 2. Änderungsbeschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

im **Amt Neustadt (Dosse)**
Bahnhofstraße 6
16845 Neustadt (Dosse)

in der **Stadt Kyritz**
Marktplatz 1
16866 Kyritz

in der **Gemeinde Plattenburg**
Plattenburg OT Kletzke
Dorfstraße 52 A
19339 Plattenburg

in der **Hansestadt Havelberg**
Stadtverwaltung
Markt 1
39539 Havelberg

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Neuruppin
Fehrbelliner Straße 4e
16816 Neuruppin**

aus.

3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,

b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),

c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,

d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen

Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),

f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft der Bodenordnung Stüdenitz. Die Eigentümer der ausgeschlossenen Flurstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft der Bodenordnung Stüdenitz aus.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Neuruppin
Fehrbelliner Straße 4 e
16816 Neuruppin**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG³). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Grundbesitzes aufgehoben.

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

8. Gründe

Die Änderung des Verfahrensgebietes nach § 8 FlurbG war zur zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes erforderlich. Im Rahmen der Herstellung der Verfahrensgrenze sind Flurstücke zum Verfahren zuzuziehen. Gleichzeitig wurden Flurstücke bei der Herstellung der Verfahrensgrenze durch Sonderung geteilt. Die dabei neu entstandenen Flurstücke, die zur Durchführung des Bodenordnungsverfahrens nicht erforderlich sind, wurden nunmehr aus dem Verfahren entlassen.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Neuruppin, den 04.12.2014

Im Auftrag

Nawrocki
Regionalteamleiterin Bodenordnung

Dienstsiegel

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. Bbg I Nr. 33)

³ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. 10. 2013 (BGBl. I S. 3786)

Anlage

Gebietskarte

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31